

VEREINSSATZUNG - "ENTWURF"

§ 1

NAME, SITZ UND ZWECK

- Der am 17.03.1969 in Ingolstadt gegründete Sportverein führt den Namen "Polizei-Sportverein Ingolstadt" (PSV Ingolstadt). Er hat seinen Sitz in Ingolstadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt am 09.03.1970 unter VR 100 Bd. 4 S. 58 eingetragen.
- Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Bayern und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Amateursports.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Der Verein ist politisch und religiös neutral und tritt für Gleichberechtigung ein. Alle Formulierungen in dieser Satzung, die aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit nur eine einzige grammatikalische Form umfassen, schließen alle Menschen unabhängig von Geschlecht und Herkunft mit ein.

§ 2

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Auf Antrag eines Mitgliedes an den Vorstand, kann der Vorstand ein Mitglied beitragsfrei stellen. Die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes reicht dazu aus. In gleicher Weise kann der Vorstand die Beitragsbefreiung widerrufen.

- Personen, die sich in ganz besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden gemacht werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss der Vorstandschaft. Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

§ 3

ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zulässig. Beitragsrückzahlungen sind nicht möglich.
- Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - Wegen Zahlungsrückständen von mindestens einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
 - Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - Wegen unehrenhafter Handlungen.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied kann vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
- Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 4

BEITRÄGE

- Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge, die alle Vereinsmitglieder betreffen, werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Die Abteilungen (siehe §10) sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag für alle ihre Mitglieder oder nur für einzelne Mannschaften Sonderbeiträge zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassier des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 5

STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

- Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, deren (mündliches oder schriftliches) Einverständnis vorliegt.

§ 6

VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7

VORSTAND

- Der Vorstand arbeitet
 - als geschäftsführender Vorstand: Bestehend aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
 - als Gesamtvorstand: Bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern oder deren Vertretern.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Vertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die zwei stellvertretenden Vorsitzenden diese Vertretungsgewalt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- Vereinsintern gilt: Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Geschäfte mit einem Betrag bis € 2.500, - entscheidet der 1. Vorsitzende. Geschäfte mit einem Betrag von € 2501,- bis € 25.000, - einschließlich der Aufnahme von Belastungen bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands. Geschäfte über € 25.000, - bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- Ein Ressortleiter für Jugendsport (Jugendwart) kann auf Antrag eingerichtet werden.
- Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören u.a.:

- Die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Die Bewilligung der Ausgaben.
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
-
- Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.
-
- Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Entscheidungsorgan ist die Mitgliederversammlung.
- Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr statt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 28 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt
 - mindestens ein Viertel der stimmberechtigten volljährigen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorsitzenden beantragt.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung von Termin, Ort und Tagesordnung der Versammlung an prominenter Stelle der Vereins-Homepage. Nach Maßgabe des Vorstands kann diese Einladung begleitet werden durch Mailings oder eine Notiz in der örtlichen Tageszeitung.
- Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes und der Abteilungen
 - Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentlichen Beiträge soweit erforderlich.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstands, über Satzungsänderungen sowie alle Punkte, die Gegenstände der Tagesordnung sind.

- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Anträge können gestellt werden
 - vom Vorstand
 - von den Abteilungen
 - von den einzelnen Mitgliedern

- Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
- Die Mitgliederversammlung bestimmt alle 4 Jahre einen Prüfungsausschuss (ein- oder zweiköpfig), der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 AUSSCHÜSSE

- Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder und Leiter vom Gesamtvorstand berufen werden.
- Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen.

§ 10 ABTEILUNGEN

- Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet bzw. aufgelöst.
- Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und seine Stellvertreter geleitet. Versammlungen der erweiterten Abteilungsleitung werden nach Bedarf einberufen. Der Jugendwart ist als stimmberechtigtes Mitglied innerhalb der erweiterten Abteilungsleitung zu jeder Versammlung einzuladen.
- Abteilungsleiter und stellvertretende Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung

gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

- Die Abteilungen können ausschließlich durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang von höchstens € 1.000, - im Einzelfall eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands.
- Die Wahl des Abteilungsleiters durch die Abteilungsmitglieder erfolgt auf 4 Jahre. Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Abteilungsleiters oder dessen Stellvertreters kann ein Vertreter kommissarisch durch den Gesamtvorstand bis zur nächsten Wahl ernannt werden. Alternativ kann durch den Vorstand eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen werden, bei der als einziger Tagesordnungspunkt die Wahl eines Abteilungsleiters ausreichend ist.
- Alles bei den Abteilungen vorhandene Vermögen ist Eigentum des Vereins; es ist von der Abteilungsleitung im Sinne des Vereins zu verwenden und bei einer eventuellen Auflösung der Abteilung an den Verein zurückzugeben.

§ 11

PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12

WAHLEN

- Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Gesamtvorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch einzusetzen.

§ 13

KASSENPRÜFUNG

- Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch ein oder zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der

Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

- Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von der Hälfte aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

- Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

- Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Ingolstadt (85049 Ingolstadt, Rathausplatz 4) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Peter-Steuart-Haus verwendet werden soll.

- Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem Amtsgericht Ingolstadt (Vereinsregister), eine Auflösung auch dem Finanzamt mitzuteilen.

Die vorstehende Satzung wurde zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom TT.MM.JJJJ.

Ingolstadt, den TT.MM.JJJJ.

1. Vorsitzender